spitäler schaffhausen

Merkblatt für ausländische Mitarbeitende

Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit sind der Bewilligungspflicht unterstellt. Für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz gilt Folgendes:

- **für Personen mit Anstellungsdauer von höchstens 3 Monaten oder 90 Tagen** — **Verantwortlich**

  Die Spitäler Schaffhausen melden Mitarbeitende dem **Arbeitsamt** (via Online-Verfahren) — Arbeitgeber

  keine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle notwendig — ---

- **für Personen mit Anstellungsdauer ab 3 bis 4 Monaten** — **Verantwortlich**

  Das Gesuch A1 ist direkt beim **Migrationsamt vom Arbeitskanton** mit nachstehenden Unterlagen einzureichen: — Arbeitgeber

  - Kopie Arbeitsvertrag
  - Kopie (gültiger) Reisepass oder Personalausweis
  - Gebühren werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt

  keine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle notwendig — ---

  Ausnahme: — Arbeitnehmende
  falls Ausländerausweis bereits vorhanden ist, **persönliche Anmeldung** mit dem Gesuch A1 sowie den dazu gehörenden Unterlagen bei der zuständigen **Einwohnerkontrolle** erforderlich

---

- **für Personen mit Anstellungsdauer von mehr als 4 Monaten** — **Verantwortlich**

  persönliche Anmeldung bei der zuständigen **Einwohnerkontrolle** mit den nachstehenden Unterlagen: — Arbeitnehmende

  - Gesuch A1 vollständig ausgefüllt
  - Kopie Arbeitsvertrag
  - Kopie Mietvertrag
  - Ausländerausweis (falls bereits vorhanden)
  - Kopie (gültiger) Reisepass oder Personalausweis
  - Zivilstandsnachweis (Geburtsschein für ledige Personen, Eheschein für verheiratete Personen, Scheidungsurteil für geschiedene Personen und Todesurkunde Ehepartner für verwitwete Personen
  - Gebühren sind vor Ort zu bezahlen

  Arbeitnehmende mit einer Anstellung von mehr als 4 Monaten gelten ab Abgabe des Bewilligunggesuches bei der zuständigen Einwohnerkontrolle als gemeldet und dürfen **am selben Tag** noch Ihre Arbeit aufnehmen. Eine Bewilligungskopie für weitere Formalitäten kann bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

- Mitarbeitende mit einer Anstellung von mehr als 4 Monaten, welche Wohnsitz im Hochhaus an der J.J. Wepferstrasse 5, 8200 Schaffhausen nehmen, müssen beim Eintritt in die Spitäler Schaffhausen eine **separate Meldebestätigung der Einwohnerkontrolle Schaffhausen** vorlegen.

spitäler schaffhausen

• **Verlängerungen**	**Verantwortlich**
persönliche Meldung bei der **zuständigen Einwohnerkontrolle** mit den nachstehenden Unterlagen: - Gesuch A1 vollständig ausgefüllt - Ausländerausweis - Kopie Verlängerung Arbeitsvertrag - Kopie (gültiger) Reisepass oder Personalausweis - Gebühren sind vor Ort zu bezahlen	Arbeitnehmende

---

• **Stellenwechsel**	**Verantwortlich**
kein Gesuch notwendig, Arbeitnehmende mit B-Bewilligung können arbeiten und wohnen wo sie möchten	---
Arbeitnehmende müssen dem Quellensteueramt gemeldet werden	Arbeitgeber

---

• **Grenzgängerbewilligung - für Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Grenzgebiet**	**Verantwortlich**
Die Grenzgängerbewilligung wird durch die Spitäler Schaffhausen eingeholt. Durch das HRM wird eine Kopie des Arbeitsvertrags dem Gesuch beigelegt.	Arbeitgeber

Folgende Unterlagen sind dem HRM einzureichen:

- Gesuch A1
- Kopie (gültiger) Reisepass oder Personalausweis
- Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 30 Tage)
- Ansässigkeitsbescheinigung (bei Eintritt)

Nach Einreichung der Unterlagen erhalten Sie einen Termin vom Migrationsamt, bei welchem die biometrischen Daten (inkl. Passfoto) erfasst werden.

• **Anmeldung Grenzgänger mit Wochenaufenthalt in der Schweiz**	**Verantwortlich**
Sobald die Grenzgängerbewilligung erteilt wurde, muss der Wohnsitz bei der zuständigen Einwohnerkontrolle im Wohnkanton angemeldet werden.	Arbeitnehmende

Folgende Unterlagen sind bei der Einwohnerkontrolle einzureichen:

- Original Grenzgängerbewilligung
- Kopie (gültiger) Reisepass oder Personalausweis
- Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 30 Tage)
- Kopie Mietvertrag